Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2306

16. 05. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe, Dr. Lippelt (Hannover) und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2150 —

Verbrennung von dioxinhaltigen Abfällen bei der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr in Munster und Zwischenlagerung von zivilem Sondermüll auf Bundeswehrgelände

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 11. Mai 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Der in der Kleinen Anfrage mehrfach verwendete Begriff „Dioxin-Faß" ist irreführend. Der innere Behälter der dreifachen Umhüllung faßt 30 Liter; er ist zu zwei Dritteln mit einer öligen Flüssigkeit gefüllt. Die Flüssigkeitsmenge dürfte etwa 20 Kilogramm wiegen. Nach Analyse beträgt der Dioxingehalt dieser Flüssigkeit 1,125 Milligramm je Kilogramm Flüssigkeit. Das ganze Faß enthält damit 0,023 Gramm Dioxin.

1. Wieso konnte das BMVg der Vernichtung der dioxinhaltigen Sickeröle in der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr (WWDBw) in Munster am 5. Mai 1986 zustimmen, obwohl nach Planfeststellungsbeschluß vom 3. Oktober 1980 die Verbrennungsanlage für schädliche Sonderabfälle bei der Bundeswehr in Munster nicht für die Beseitigung von Dioxinen zugelassen ist?

Das Bundesministerium der Verteidigung konnte der Vernichtung des dioxinhaltigen Sickeröls im Grundsatz zustimmen, weil in der Verbrennungsanlage für schädliche Sonderabfälle der Bundeswehr in Munster eine Temperatur von 1 200°C erreicht wird, bei der Dioxine vollständig verbrennen. Auch der Planfeststellungsbeschluß für die Verbrennungsanlage ließ diese Entscheidung zu.

(Siehe dazu Ziffer 3b der Antwort der Bundesregierung vom 5. April 1988 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/2033.)

2. Wann ist damit zu rechnen, daß die erforderlichen sicherheitstechnischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Verbrennung des gelagerten Dioxinfasses vornehmen zu können?

Die seit längerem geplante und für die Aufgaben der Verbrennungsanlage benötigte Flüssigaufgabevorrichtung soll nach derzeitiger Planung 1993 realisiert sein.

3. Mit welchem Kostenaufwand ist für die Umrüstung der Verbrennungsanlage zu rechnen, und wer wird für diese Kosten aufkommen?

Die Kosten dieser Flüssigaufgabevorrichtung sind mit 2,2 Mio. DM veranschlagt. Sie werden aus dem Verteidigungshaushalt finanziert.

4. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit das BMVg der Entsorgung, Zwischenlagerung oder Vernichtung weiteren zivilen Giftmülls in der WWDBw oder anderen Einrichtungen der Bundeswehr zustimmt?

Beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und dem Vorhandensein der technischen Möglichkeiten ist die Bundeswehr nach vorheriger eingehender Prüfung bereit, Sonderabfälle, deren anderweitige Entsorgung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, im Rahmen freier Kapazitäten bei der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle in Munster zu entsorgen. Dies geschieht nach den Regeln des Amtshilferechts.

5. Inwiefern stellt die Annahme des Dioxinfasses aus Münchehagen 1985 keinen Präzedenzfall dar?

Der mit der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5. Mai 1986 verknüpfte Hinweis, daß dies kein Präzedenzfall werden darf, sollte allen Beteiligten deutlich machen, daß diese Zustimmung eine Einzelfallentscheidung ist. Die Bundeswehr kann nicht Abfallprobleme der Länder übernehmen. Über dringende Amtshilfeersuchen wird zukünftig im Bundesministerium der Verteidigung entschieden.

6. Wie und von wem ist das Dioxinfaß 1985 in die WWDBw transportiert worden?

Das dreifach gesicherte dioxinhaltige Sickeröl wurde am 31. Oktober 1985 mit Dienstfahrzeug des Landkreises Nienburg nach Munster gebracht und der Truppenübungsplatzkomman-

dantur Munster übergeben. Am 13. August 1986 wurde das Faß von der Truppenübungsplatzkommandantur Munster an die Wehrwissenschaftliche Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz in Munster weitergeleitet.

7. Wurden 1985 von den zuständigen Behörden Transport- und Lagergenehmigungen erteilt, wenn ja, von wann datieren diese?

Der von der Bundeswehr zu verantwortende Transport zwischen den beteiligten Dienststellen der Bundeswehr in Munster über eine Entfernung von rund 300 m geschah entsprechend den internen Betriebsschutzanweisungen für den Umgang und den Transport mit gefährlichen chemischen und biologischen Materialien. Dies gilt auch für die Lagerung.

8. Ist bei der WWDBw in Munster eine zweite Verbrennungsanlage für schädliche zivile Sonderabfälle geplant oder haben solche Pläne bestanden? Haben in diesem Sinne Gespräche zwischen dem Land Niedersachsen, dem BMVg und anderen interessierten Behörden stattgefunden? Wenn ja, was waren die Ergebnisse?

Für die Wehrwissenschaftliche Dienststelle in Munster war nie eine zweite Verbrennungsanlage für die Beseitigung sogenannter Sonderabfälle Dritter geplant.

Da die Bundeswehr bereit ist, den Bundesländern Amtshilfe bei der umweltgerechten Beseitigung ihrer Kampfstoffunde aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg zu leisten, ist der Bau eines weiteren Verbrennungsofens erforderlich.

Die Vorklärungen mit dem Land Niedersachsen, den betroffenen Bundesländern, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister der Finanzen sind abgeschlossen. Nach derzeitigem Planungsstand ist zu erwarten, daß die zweite Anlage 1991 in Betrieb genommen werden kann und dann Zug um Zug diese Altlasten aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg endgültig beseitigt werden können.

9. Welche Mengen und Arten von Giftmüll zivilen Ursprungs werden insgesamt auf Flächen und in Einrichtungen der Bundeswehr gelagert?

Der in Frage 4 und 9 verwendete Begriff „Giftmüll" entspricht nicht den im Abfallrecht verwendeten Fachbegriffen. Außer dem Faß mit dioxinhaltigem Öl lagert kein Abfall auf Bundeswehrgelände, der aus zivilen Quellen stammt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333